

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 20.01.2023

Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilanen (NC 433)		
Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell Ökologisch
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstsaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.)		
<p>Wesentliche Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen. – Im 1. Verpflichtungsjahr Aussaat von vorgegebenen Mischungen mit feinkörnigen Leguminosen bis einschließlich 15.04., Herbstsaat bis einschließlich 30.10. ist zulässig . – Bei Herbstsaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten) zulässig. Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. – Keine Beregnung. – Ab dem 01.05. bis einschließlich 30.06. ist der Bestand mindestens zweimal zu mähen und das Mähgut mindestens einer Mahd abzufahren. Im 1. Verpflichtungsjahr ist eine einmalige Nutzung bis einschließlich 31.07. zulässig. – Jährlich sind weitere Nutzungen (Schnittnutzung/ Nachbeweidung) ab dem 16.08. (im ersten Verpflichtungsjahr schon ab 01.08.) zulässig. – Einhaltung einer Ruhezeit auf jeweils mindestens 20 % bis maximal 50 % der Verpflichtungsfläche (jährlich wechselbar). Dort ist die früheste Nutzung ab dem 16.08. möglich. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 	<p>Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung)</p>	<p>559 €/ha 452 €/ha</p> <p>107 €/ha</p>
Mögliche Kombinationen mit		
<p>AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.</p>		
<p>Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000 * Abzug erfolgt bei AN 7</p>		
		<p>45 €/ha -50 €/ha 40 €/ha</p>

- **Anlage AN 7**

Folgende Saatgutmischungen mit feinkörnigen Leguminosen sind mit folgenden Gewichtsanteilen zulässig:

- Wiesenschwingerl (15 %), Wiesensischgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotklee-Grasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingerl (33 %), Wiesensischgras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingerl, Wiesensischgras und Knautgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesensischgras (10 %), Rotschwingerl (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingerl (25 %).